

II. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

130. Urteil vom 16. Oktober 1895 in Sachen Häfeli.

A. Am 19. Juni 1894 starb Karoline Häfeli geb. Erne, Ehefrau des heutigen Rekurrenten Xaver Häfeli, mit Hinterlassung eines außerehelichen Kindes, Anna Erne. Für dasselbe bestellte das Waisenamt Jull-Neuenthal, Kanton Aargau, als heimatische Vormundschaftsbehörde einen Vormund in der Person des Ph. J. Hauser daselbst. Noch im Jahre 1894 begab sich die Anna Erne zu Verwandten nach St. Gallen, wo sie mehrere Monate verweilte. Unterm 5./9. Februar 1895 erhob sodann ihr Vormund mit Vollmacht des Waisenamts Jull-Neuenthal beim Bezirksgericht Zurzach gegen Xaver Häfeli Klage auf Herausgabe des mütterlichen Erbes der Anna Erne und resp. Sicherheitsleistung für den ihm zur Nugnießung verbleibenden Anteil. Gegen diese Klage erhob Xaver Häfeli die Einrede der mangelnden Legitimation resp. Vollmacht des Vormundes, sowie der Vormundschaftsbehörde; Wohnsitz der Anna Erne sei nämlich St. Gallen und demgemäß auch die dortige Waisenbehörde, laut Bundesgesetz betreffend civilrechtliche Verhältnisse (Art. 10), allein kompetent. Das Bezirksgericht Zurzach hieß die Einrede gut; dagegen wies das Obergericht des Kantons Aargau unterm 30. Mai 1895 dieselbe ab, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Es sei unbestritten, daß zur Zeit der Ausstellung der Prozeßvollmacht über die minderjährige Anna Erne eine Vormundschaft bestand, sowie daß selbe jetzt noch fortbestehe und von der Waisenbehörde Jull-Neuenthal und dem durch sie bestellten Vormund ausgeübt werde. Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über civilrechtliche Verhältnisse habe Anna Erne daselbst, in Neuenthal, ihren Wohnsitz; derselbe sei nicht mit Einwilligung der Waisenbehörde verlegt worden (Art. 17

e. l.). Der Aufenthalt des Kindes in St. Gallen beweiße in dieser Beziehung gar nichts. Demgemäß sei die Waisenbehörde von Neuenthal als die zur Führung der Vormundschaft über Anna Erne berechnete und verpflichtete Behörde (Art. 3 l. 2 e. l.) zur Ertheilung der Prozeßvollmacht legitimiert gewesen.

B. Gegen diesen Entscheid erklärte Xaver Häfeli den Rekurs (eventuell das Kassationsbegehren) beim Bundesgerichte mit dem Antrage, es sei genannter Entscheid wegen unrichtiger bzw. Nichtanwendung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse aufzuheben.

Er führt an: Die Pflegbefohlene Anna Erne habe den Wohnsitz nach St. Gallen verlegt und die Waisenbehörde dazu ihre Einwilligung erteilt. Gemäß Art. 17 des citierten Bundesgesetzes gehe daher das Recht und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes, also St. Gallens über, und könne keine Rede davon sein, daß die Waisenbehörde von Neuenthal das in St. Gallen wohnhafte Kind waisenamtlich vertreten könne.

C. Der Vormund der Anna Erne beantragt Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge, indem er anführt: Die Vormundschaftsbehörde Neuenthal habe der Anna Erne keinen Wohnsitzwechsel bewilligt; Art. 17 cit. finde daher keine Anwendung. Die Vormundschaft über Anna Erne werde in Neuenthal geführt. Übrigens sei Xaver Häfeli gar nicht zum Rekurse legitimiert. Ein Rekursrecht aus fraglicher Gesetzesbestimmung stehe nämlich nur dem Mündel oder den Verwandten desselben oder dem Vormund zu; Häfeli aber befinde sich in keiner solchen Stellung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Vormundschaftsbehörde Jull-Neuenthal hat der Anna Erne einen Vormund bestellt und diesem Vollmacht zum Prozeß gegen den Xaver Häfeli erteilt. Im betreffenden Prozesse erhob dann der letztere die Einrede der mangelnden Legitimation; als selbe in zweiter Instanz abgewiesen wurde, gelangte er an das Bundesgericht, indem er geltend machte, daß die erwähnte Einrede laut Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse begründet sei und ihre Abweisung das genannte Gesetz verletze, daher das Bundesgericht Abhilfe schaffen solle. Zur Begründung führt Re-

kurrent an, daß Anna Erne ihren Wohnsitz mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde Zull-Neuenthal nach St. Gallen verlegt habe und dadurch laut Art. 17 leg. cit. die Kompetenz zur Führung der Vormundschaft von Zull-Neuenthal auf St. Gallen übergegangen sei. Nun könnte man sich vorerst fragen, ob überhaupt die Anna Erne im Sinne von Art. 17 cit. ihren Wohnsitz gewechselt habe, und wäre wohl gemäß Aktenlage schon diese Frage zu verneinen. Wollte man aber auch annehmen, daß die Erne ihren Wohnsitz wirklich nach St. Gallen verlegt habe, so würde sich doch daraus nur ergeben, daß die Vormundschaftsbehörde von Zull-Neuenthal verpflichtet wäre, die Vormundschaft über Anna Erne der Behörde des neuen Wohnsitzes zu übertragen. Diese Übertragung könnte verlangen vor allem das Mündel selbst, dann unter Umständen in dessen Interesse Verwandte und sodann auch die Behörden des neuen Wohnsitzes. Dagegen kann ein Dritter nicht etwa auf Übertragung der Vormundschaft abstellen. Art. 17 cit. gewährt nicht etwa jedem Dritten ein individuelles Recht darauf, daß bei Wohnsitzwechsel die Führung der Vormundschaft von der Behörde des bisherigen auf diejenige des neuen Wohnsitzes übergehe. Demgemäß ist auch Kaver Häfeli zu einem solchen Begehren, und damit zum heutigen Rekurse, gar nicht legitimiert. So lange übrigens eine Vormundschaftsbehörde eine Vormundschaft noch nicht übertragen hat, ist sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Geschäfte der Vormundschaft zu besorgen. Vorliegend hat die Vormundschaftsbehörde Zull-Neuenthal tatsächlich die Vormundschaft über Anna Erne noch in Händen; das aber genügt, um sie gegenüber dem Rekurrenten zu legitimieren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

131. Urteil vom 2. November 1895
in Sachen Walch.

A. Frau Luise Walder-Martin war Genferin; sie wohnte in Basel. Dasselbst errichtete sie unterm 30. März 1890 ein (nach genferischem Rechte gültiges) holographes Testament; sie unterließ es, damals und in der Folge, dasselbe in Gemäßheit des baslerstädtischen Gesetzes über Erbrecht und Schenkungen zu deponieren. Sie starb im Jahre 1894 in Basel mit Hinterlassung fraglichen Testaments, in welchem unter anderm eine gewisse Theodora Leporowsky als Legatarin eingesetzt war. Gegen dieselbe erhob Leo Walch-Stammeler als Vertreter seiner Ehefrau als Intestaterbin in Baselstadt Klage auf Ungültigerklärung des Testaments. Unterm 26. März 1895 wies das Civilgericht Baselstadt die Klage ab, im wesentlichen mit der Begründung, daß Art. 24 des Bundesgesetzes betreffend civilrechtliche Verhältnisse punkto Testamentsform auch die vor Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes errichteten Testamente treffe, die Form des vorliegenden daher nach Genfer Recht zu beurteilen sei, auf Grund dessen das Testament, trotz mangelnder Deposition, sich als gültig darstelle. Unterm 6. Mai 1895 bestätigte sodann das Appellationsgericht das vorstehende Urteil, indem es zur Begründung im wesentlichen ausführte: Die Testamentshinterlegung sei allerdings nach baslerischem Recht ein formales Requisit des Testaments. Sie falle aber mit der Niederschrift des Testaments nicht zusammen, sondern erfolge natürlich immer später und könne in einem beliebigen Zeitpunkt erst Jahre nachher erfolgen — dies zwar bis zum Tode des Erblassers. Sie habe also einen gesonderten rechtlichen Bestand. Daraus folge, daß das zur Zeit der Testamentabfassung geltende Recht nicht maßgebend sein könne für die Frage, ob die Hinterlegung notwendig und wegen ihrer Unterlassung das Testament ungültig sei. Vielmehr könne hierüber einzig das zur Zeit des Todes des Erblassers gültige Recht entscheiden, da die Hinterlegung bis zu diesem Momente zulässig sei. In gleicher Weise hätte für den Fall, daß nach Abfassung eines